

Rechtsprechung

Journalistische Anstiftung

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. April 2006

Freiheit der Meinungsäusserung

Art. 10 EMRK, Art. 24 StGB i.V.m. Art. 320 StGB

Leitsatz

Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Staat seine Dienstleistungen organisieren und seine Mitarbeitenden ausbilden muss, damit keine vertraulichen Informationen widerrechtlich bekannt gegeben werden.

Sachverhalt

Der Journalist Viktor Ferdinand Dammann ist als Journalist in der Schweiz tätig. Am 1. September 1997 ereignet sich in der Fraumünster-Post in Zürich ein spektakulärer Diebstahl mit einer Beute von CHF 53 Mio. Am 10. September 1997 meldet sich Dammann telefonisch bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Er bittet die Verwaltungsassistentin, ihn mit einem Staatsanwalt zu verbinden. Da niemand anwesend ist, erläutert er der Verwaltungsassistentin, dass er im Besitz einer Liste mit den Namen und den Personalien von Personen sei, die in den vergangenen Tagen im Zusammenhang mit dem Fraumünsterpostraub vom 1. September 1997 festgenommen worden seien. Er wolle wissen, ob eine dieser

Personen vorbestraft sei. Im Nachgang zum Telefongespräch stellt Dammann der Mitarbeitenden seine Liste per Fax zu. Nach Recherche in der Datenbank der Staatsanwaltschaft retourniert die Mitarbeitende Dammann noch am selben Tag die Liste per Fax, mit der Angabe der Personen, die schon Gegenstand eines Verfahrens gewesen sind. Dammann hat diese Informationen nie verwendet.

Am 22. April 1998 wird die Verwaltungsassistentin wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses verurteilt (Art. 320 Abs. 1 StGB). Am 7. September 1999 wird Dammann vom Obergericht zu CHF 500.- Busse wegen Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses verurteilt. Am 1. Mai 2001 bestätigt das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts¹. Mit Eingabe vom 29. November 2001 richtet sich der Verurteilte wegen Verletzung von Art. 10 EMRK an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Entscheidung des Gerichts

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Verurteilung des Journalisten durch das Bundesgericht einer Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit gleichkommt. Fraglich sei, ob

es für diese Einschränkung eine genügende Rechtfertigung gäbe. Eine solche Rechtfertigung muss in einem Gesetz verankert und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein "für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen..." (Art. 10 Abs. 2 EMRK).

Ob Art. 320 StGB i.V.m. Art. 24 StGB eine genügende Rechtsgrundlage für die erfolgte Verurteilung bietet, wird vom Gerichtshof offen gelassen. Immerhin wird die Frage aufgeworfen, ob die vom Bundesgericht gemachte Auslegung zu einer Ausweitung der Strafbarkeit führt, die für den Verurteilten nicht vorhersehbar war.

Der Gerichtshof bezweifelt nicht, dass die mitgeteilten Informationen über die Vorbestrafung der verdächtigen Personen *a priori* schützenswert sind. Gleichzeitig bestätigt aber der Bundesgerichtsentscheid selbst, dass der Journalist diese Angaben auch anders hätte in Erfahrung bringen können (Pressearchive, Rechtsprechung usw.). Es seien somit keine "geheimen" Angaben

¹ Siehe BGE 127 IV 122.

gewesen. Zudem bestand nach der Meinung des Gerichtshofs ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit über den Postdiebstahl informiert zu werden. Vor allem ist aber der Europäische Gerichtshof der Auffassung, dass der Staat seine Dienste organisieren und seine Mitarbeitenden ausbilden muss, damit keine vertraulichen Informationen widerrechtlich bekannt gegeben werden. Der Journalist hat die Informationen weder durch List noch durch Drohung erhalten. Schliesslich hat er die erhaltene Information auch nicht weiter verwendet.

Aus all diesen Gründen, sei die Verurteilung von Dammann unverhältnismässig, denn sie verletzt die Pressefreiheit - eine der Grundfesten der demokratischen Gesellschaft - ohne, dass dieser Verletzung ein

legitimes Interesse des Staates entgegen steht.

Bemerkungen

Das Ergebnis des besprochenen Urteils ist zu begrüssen. Der kritisierte Bundesgerichtsentscheid führt - im Extremfall - zu einer sicherlich unhaltbaren Praxis. In vielen Kantonen gilt nämlich noch nicht das Öffentlichkeitsprinzip. Damit sind viele Angaben dem Amtsgeheimnis unterstellt. Jede Anfrage bei einer Behörde könnte deshalb letztlich eine Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung darstellen. Eine solche Konsequenz ist - in dieser bewusst überzeichneten Form - sicherlich unhaltbar.

Ebenso zu begrüssen ist die vom Gerichtshof in Erinnerung gerufene Verantwortung des Staates. Der beurteilte Fall zeigt, dass selbst in sehr heiklen Bereichen wie

die Strafverfolgung, Mitarbeitende manchmal Auskunft geben, ohne über eine genügende Instruktion zu verfügen. Dies ist bedenklich und sollte zu einer vertieften Sensibilisierung der staatlichen Organe führen.

Urteil der 4. Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. April 2006, Rechtssache Dammann gegen Schweiz, Individualbeschwerde Nr. 77551/01; <http://www.echr.coe.int/> über Jurisprudence

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des
Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch